



Ausschussdrucksache 21(4)056 G
vom 6. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Dr. Robert Seegmüller, Richter am Bundesverwaltungsgericht vom
2. Oktober 2025

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungen und Ausreisegewahrsam

BT-Drucksache 21/780

Stellungnahme

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

(BT-Drs. 21/780)

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel der Entlastung der Verwaltung und Justiz beim Vollzug des Flüchtlingsrechts in Deutschland. Erreicht werden soll das Ziel durch Einführung eines Verfahrens zur zügigen Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten und durch Streichung von § 62d AufenthG. Der Gesetzentwurf ist geeignet, das von ihm verfolgte Ziel zu erreichen. Seine Regelungen sind rechtlich einwandfrei (I.). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen können das mit ihm verfolgte Beschleunigungsziel erreichen (II.).

I. Rechtliche Bewertung

Der Gesetzentwurf fügt § 29b AsylG-E in das Asylgesetz ein (1.), schafft eine prozessuale Sonderregel für die gerichtliche Kontrolle von Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage von § 29b AsylG-E ergehen (§ 77 Abs. 5 AsylG-E, 2.) und streicht § 62d AufenthG (3.).

1. Die Regelung des § 29b AsylG-E ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Inhalt der Regelung des § 29b AsylG-E

aa) **§ 29b Abs. 1 AsylG-E** ermächtigt die Bundesregierung sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU für den internationalen Schutz zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass sich anhand

- ⇒ der Rechtslage in dem Herkunftsstaat,
- ⇒ der Anwendung der in dem Herkunftsstaat geltenden Rechtsvorschriften und
- ⇒ der dort herrschenden allgemeinen politischen Lage

nachweisen lässt, dass in dem Herkunftsstaat weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts zu befürchten sind.

Zudem muss der Herkunftsstaat ein demokratisches System aufweisen.

Die Vorschrift schafft damit eine von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG zu unterscheidende **eigenständige Grundlage** für die Wahrnehmung der den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU¹ eingeräumten Möglichkeit, sichere Herkunftsstaaten zum Zwecke der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu bestimmen.

bb) **§ 29b Abs. 2 AsylG-E** stellt sicher, dass die Rechtsverordnung nach § 29b Abs. 1 AsylG-E nur ergeht, wenn die in Anhang I Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU² genannten weiteren **Gesichtspunkte** bei ihrem Erlass auch berücksichtigt werden.

cc) **§ 29b Abs. 3 AsylG-E** regelt die Folgen, die es für Asylanträge hat, wenn der Herkunftsstaat aus dem der Antragsteller stammt, als sicherer Herkunftsstaat nach § 29b AsylG-E eingestuft ist. Der Asylantrag ist in Bezug auf den internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG-E als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nicht die von dem Asylbewerber angegebenen Tatsachen oder Beweismittel die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage

¹ vom 29. Juni 2013, ABl. EU L 180/85

² vom 29. Juni 2013, ABl. EU L 180/85

im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG-E oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG-E droht.

dd) **§ 29b Abs. 4 AsylG-E** verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Information der Kommission über die von ihr zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmten Staaten.³

ee) **§ 29b Abs. 5 AsylG-E** regelt weitere Rechtsfolgen der Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat. Asylbewerber und geduldete Ausländer aus dem Herkunftsstaat werden vom Anwendungsbereich des § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG (keine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten) und des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (keine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten). Die Sperre des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG für die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit während der Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung wird von § 29b Abs. 5 AsylG-E dagegen nicht erfasst.

b) § 29b AsylG-E ist mit Unionsrecht vereinbar.

aa) Die in § 29b Abs. 1 und Abs. 2 AsylG formulierten Voraussetzungen für die Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne des Unionsrechts **entsprechen den in Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU**. § 29b Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ermöglichen keine die unionsrechtlichen Vorgaben überschreitenden Einstufungen von Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten.

Der **Wortlaut** des § 29b Abs. 1 AsylG-E lässt für die Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat genügen, dass sich nachweisen lässt, dass in dem Herkunftsstaat weder eine Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Anhang I S. 1 der Richtlinie 2013/32/EU verlangt dagegen, dass dies „**generell und durchgehend**“ nicht zu befürchten ist. Mit dem Verzicht auf die Worte „generell

³ Art. 37 Abs. 4 RL 2013/32/EU

und durchgehend“ in § 29b Abs. 1 AsylG-E werden im Ergebnis keine niedrigeren Voraussetzungen für die Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat als im Unionsrecht formuliert. Das folgt schon aus dem Vergleich des Wortlauts des Unionsrechts und des Gesetzentwurfs. Was „generell und durchgehend nicht zu befürchten“ sein darf, darf „nie“ zu befürchten sein. Was „nicht“ zu befürchten sein darf, darf ebenfalls „nie“ zu befürchten sein. Soweit der Europäische Gerichtshof aus der Formulierung „generell und durchgehend“ abgeleitet hat, dass die Sicherheit vor Verfolgung im Herkunftsstaat im Allgemeinen für seine gesamte Bevölkerung gewährleistet sein muss⁴, folgt daraus nichts Anderes. Denn diese Anforderung folgt auch aus dem Wortlaut von § 29b Abs. 1 AsylG-E. Jedenfalls ein dem Unionsrecht genügendes Ergebnis im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung des § 29a Abs. 1 AsylG erreicht werden.

Soweit der Gesetzentwurf in § 29a Abs. 1 AsylG von „**Verfolgung**“ und nicht von Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU spricht, folgen daraus ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vorschrift mit Unionsrecht. Der Begriff der Verfolgung kann dem Wortlaut nach als „Verfolgung im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU“ verstanden werden. Dass dieses Verständnis vom Gesetzgeber auch gewollt ist, ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift, sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Unionsrechts zu bestimmen und aus ihrer Bezugnahme auf die Richtlinie 2013/32/EU.

bb) Der in § 29b AsylG vorgesehene **Weg zur Einstufung** eines Herkunftsstaates als Sicherer Herkunftsstaat steht mit Unions- und Verfassungsrecht in Einklang.

(1) Das **Unionsrecht** belässt den Mitgliedsstaaten grundsätzlich die Wahl der Form und Mittel der Umsetzung von Richtlinienrecht in nationales Recht, **Art. 288 Abs. 3 AEUV**. Einschränkende Vorgaben sind der Richtlinie 2013/32/EU nicht zu entnehmen. Nach Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU dürfen die Mitgliedsstaaten „Rechts- und Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen“, die die Einstufung eines Herkunftsstaats als Sicherer Herkunftsstaaten betreffen. Weitere ausdrückliche Vorgaben für die Einstufung von Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten macht das Unionsrecht nicht ausdrücklich. Dementsprechend entnimmt auch der Europäische Gerichtshof dem Unionsrecht keine Vorgaben für die Frage, welches innerstaatliche Organ für die Entscheidung über die Einstufung eines Herkunftsstaates als

⁴ EuGH, Urteil vom 1. August 2025 – C-758/24 und C-759/24, Rn. 94

Sicherer Herkunftsstaat zur Entscheidung berufen ist⁵ und in welcher Rechtsform diese Einstufung zu erfolgen hat.⁶

Anhang I Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU verlangt, dass bei der Entscheidung über die Einstufung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat unter anderem zu berücksichtigen ist, inwieweit Schutz vor Verfolgung geboten wird durch die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist.

Demgegenüber verlangt § 29b Abs. 2 AsylG-E bei der Einstufungsentscheidung für einen Sicherer Herkunftsstaat zu berücksichtigen, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird, insbesondere die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte.

Damit bleibt die Vorschrift nicht hinter den unionsrechtlichen Anforderungen zurück. Grundlegende Menschenrechte kann dem Wortlaut nach im Sinne der in Anhang I Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU verstanden werden. Darüber hinaus steht sie ihrem Wortlaut nach der Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte für die Einstufungsentscheidung nicht entgegen. Soweit Anhang I Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU also die Berücksichtigung von Gesichtspunkten gebietet, die nicht in § 29b Abs. 2 AsylG-E aufgeführt sind, steht die Vorschrift ihrer ergänzenden Berücksichtigung nicht im Wege. Diese Gesichtspunkte können dann gestützt auf Unionsrecht in die Einstufungsentscheidung einbezogen werden. Jedenfalls kann auch § 29b Abs. 2 AsylG-E gegebenenfalls unionsrechtskonform ausgelegt werden.

Art. 37 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten bei der Beurteilung der Frage, ob ein Herkunftsstaat als Sicherer Herkunftsstaat bestimmt werden kann, verpflichtet sind, verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen“ heranzuziehen. Der Gesetzentwurf greift diese Verpflichtung nicht auf. Das führt aber nicht zur Unions-

⁵ EuGH, Urteil vom 1. August 2025 – C-758/24 und C-759/24 – Rn. 60

⁶ EuGH, Urteil vom 1. August 2025 – C-758/24 und C-759/24 – Rn. 61

rechtswidrigkeit des Entwurfs, weil Entwurf auch nicht zu entnehmen ist, dass die genannten „verschiedenen“ Informationsquellen nicht berücksichtigt werden dürfen. Die diesbezügliche Verpflichtung der Bundesregierung ist daher – mangels Regelung dieses Bereichs im nationalen Recht – dem Unionsrecht unmittelbar zu entnehmen.

(2) Das in § 29b Abs. 1 und 2 AsylG-E vorgesehene Verfahren zur Einstufung von Herkunftsstaaten als Sichere Herkunftsstaaten **verstößt nicht gegen das Grundgesetz**, insbesondere **nicht gegen Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG**.

Allerdings ließe der **Wortlaut** der Vorschrift auch ein weitergehendes Verständnis im Sinne einer Geltung auch für die Einstufung von Herkunftsstaaten als Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Unionsrechts zu. Denn dort heißt es lediglich, durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates Bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Dieser Wortlaut kann auch die Einstufung von Herkunftsstaaten als Sichere Herkunftsstaaten nach Unionsrecht erfassen.

Die **Entstehungsgeschichte** der Vorschrift spricht allerdings gegen eine solche Interpretation. Denn zum Zeitpunkt der Schaffung von Art. 16a GG im Jahr 1992⁷ gab es unionsrechtliche Regelungen über Sichere Herkunftsstaaten schlicht nicht. Der Gesetzgeber konnte solcher Regelungen daher bei der Einführung von Art. 16a GG noch nicht mit in den Blick nehmen. Die Europäische Union erlangte eine Gesetzgebungskompetenz für das Asylrecht erst mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997, der erst am 1. Mai 1999 in Kraft trat.⁸

Auch die **Systematik** des Art. 16a GG spricht gegen eine Erstreckung des Zustimmungsvorbehalts des Bundesrats auf die Bestimmung von Herkunftsstaaten als Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Unionsrechts. Der Verfassungsgeber hat die in Art. 16 Abs. 3 Satz 1 GG verortete spezielle Gesetzgebungskompetenz für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten eben gerade nicht in den allgemeinen Gesetzgebungskatalogen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 74 Abs. 2 GG) integriert, sondern in

⁷ BT-Drs. 12/4152 S. 3

⁸ Art. 63 EGV a.F.; jetzt Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 lit. J), Art. 78 AEUV

Art. 16a GG eingeordnet. Das spricht entscheidend für eine Beschränkung des Zustimmungsvorbehalts des Bundesrats auf die Bestimmung von Herkunftsstaaten als Sichere Herkunftsstaaten für die Prüfung des nationalen Anspruchs auf Asyl.

Dafür spricht auch der **Sinn und Zweck** der Vorschrift⁹, der sich auf die nationale Asylrechtsgewährleistung im Sinne einer verfahrensmäßigen Sicherung des nationalen Anspruchs auf Asyl bezieht¹⁰. Soweit die an der Schaffung des Art. 16a GG damals Beteiligten auch geäußert haben, sie wollten das nationale Recht für eine Harmonisierung auf europäischer Ebene öffnen¹¹, folgt daraus nichts anders. Gewollt war (lediglich) eine Zurücknahme der nationalen Ansprüche auf Asyl, um dem europäischen Gesetzgeber Spielraum für europäische Lösungen zu verschaffen. **Nicht gewollt** war die Bindung des einfachen Gesetzgebers für den Fall, dass er über die Schaffung von Sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Unionsrechts würde disponieren müssen.

Auch aus **Art. 80 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1, Abs. 5, Art. 85 Abs. 1 GG** folgt nichts anderes. Die Bestimmung Sicherer Herkunftsstaaten wird offensichtlich nicht von dem Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst. Für eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs gibt es keine Argumente.

Dieses Ergebnis entspricht dem Meinungsstand in der **Literatur**.¹² Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Art. 29b AsylG ist folglich Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG zu entnehmen. Aus Art. 74 Abs. 2 folgt, dass der Bundesrat der Einstufung eines Herkunftsstaates als Sicherer Herkunftsstaat im Sinne des Unionsrechts nicht zustimmen muss.

2. § 77 Abs. 5 AsylG-E ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Vorschrift führt ein Art. 100 Abs. 1 GG vergleichbares **Verwerfungsmonopol** für Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 29b Abs. 1 AsylG-E beim Bundesverwaltungsgericht ein. Danach hat ein Gericht, das eine Rechtsverordnung nach § 29b Abs. 1 AsylG-E,

⁹ BT-Drs. 12/4152 S. 3

¹⁰ vgl. Eichenhofer, in: Dreier, GG, 4. Auflage 2023, Art. 16a GG Rn. 101

¹¹ Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Fraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992, Blätter für deutsche und internationale Politik 1993, 114 (114).

¹² Vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, art. 16a GG Rn. 70; Thym, ZRP 2020, 52 (55)

auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen.

Will ein Verwaltungsgericht oder ein Oberverwaltungsgericht bzw. ein Verwaltungsgerichtshof eine Rechtsverordnung nach § 29b Abs. 1 AsylG bei einer Entscheidung nicht anwenden, weil er sie für rechtswidrig und deswegen für unwirksam hält, ist zuvor die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. Die Vorschrift erfasst ihrem Wortlaut nach Entscheidungen in Eil- und Hauptsacheverfahren. Sie stellt die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Bereich sicher. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der VwGO.

b) Die Vorschrift ist mit **höherrangigem Recht vereinbar**. Sie verstößt insbesondere nicht gegen Art. 267 Abs. 2 AEUV. Die Vorschrift verpflichtet und berechtigt jeden nationalen Instanzrichter Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden. Ist die Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit Unionsrecht nicht klar oder bereits vom Europäischen Gerichtshof geklärt, darf jedes Gericht die Frage der Auslegung des Unionsrechts dem Europäischen Gerichtshof vorlegen. Dieses Befugnis kann nationalrechtlich nicht beschränkt werden.¹³ Um eine solche Beschränkung der Vorlageberechtigung nach Art. 267 Abs. 2 AEUV geht es der Vorschrift des § 77 Abs. 5 AsylG-E aber auch nicht. Die Vorschrift soll vielmehr Fälle erfassen, in denen ein Instanzgericht aufgrund eigener – nicht vom Europäischen Gerichtshof durch eine Entscheidung auf Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV vorgeprägter Rechtsanwendung – eine Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 AsylG-E außer Anwendung lassen möchte. In solchen Fällen ist ein Konflikt der Vorschrift mit Unionsrecht nicht ersichtlich.

3. Die Streichung von § 62d AufenthG ist rechtlich unbedenklich.

a) Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024¹⁴ eingeführt. Sie begründet eine Verpflichtung des Gerichts vor einer Entscheidung über die Anordnung von Abschiebehaft, Überstellungshaft oder Ausreisegewahrsam einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten zu bestellen, wenn dieser noch nicht über einen solchen verfügt.

¹³ EuGH, Urteil vom 9. März 1978 – 106/77 Rn. 21

¹⁴ BGBl. I Nr. 54

Der Gesetzentwurf will die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 62d AufenthG wiederherstellen. Die in § 104 Abs. 20 AufenthG-E vorgesehene Übergangsregelung stellt sicher, dass bereits Erfolgte Bestellungen anwaltlicher Vertreter fort dauern.

b) Eine Verpflichtung des Staates dem Betroffenen in den von § 62de AufenthG erfassten Fällen einen Bevollmächtigten beizuordnen kann dem höherrangigen Recht nicht entnommen werden. **Art. 13 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG¹⁵** vermitteln lediglich Ansprüche auf Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung und gegebenenfalls eine kostenlose Rechtsberatung nach den innerstaatlichen Bestimmungen zu ermöglichen. **Art 9 der Richtlinie 2013/33/EU** begründet lediglich einen Anspruch auf schriftliche Haftanordnung unter Angabe von Gründen, auf zügige und regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Haftanordnung, auf Belehrung über die dem Betroffenen zustehenden Rechte und auf Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Aus **Art. 104 Abs. 2 und 4 GG** folgt schließlich lediglich ein Richtervorbehalt sowie die Verpflichtung, unverzüglich einen Angehörigen bzw. eine Vertrauensperson des Festgehaltenen von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung in Kenntnis zu setzen.

II. Beschleunigung

Der Gesetzentwurf ist geeignet das mit ihm verfolgte Beschleunigungsziel zu erreichen. **Die Einstufung eines Herkunftsstaates als Sicherer Herkunftsstaat** entlastet Behörden und Gerichte in erheblichem Umfang. Die Ausweisung eines Herkunftsstaates als sicherer Herkunftsstaat führt wegen der vom Gesetzgeber „vor die Klammer“ gezogenen Prüfung der allgemeinen Lage in dem Herkunftsstaat zu einer Entlastung des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens von tatsächlichen und rechtlichen Prüfungsschritten und zu einer Reduzierung des Begründungsumfangs in den zu erlassenden Bescheiden und in den zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen. Im Schnitt kann ein Sachbearbeiter in der Behörde bzw. ein Verwaltungsrichter daher in derselben Zeit mehr Entscheidungen über Schutzgesuche von Staatsangehörigen aus einem Staat treffen, der als sicherer Herkunftsstaat ausgewiesen ist, als ohne die Einstufung dieses Staates als sicherer Herkunftsstaat.

¹⁵ Vom 24. Dezember 2008, ABl. EU L 384/104

Die **Regelung des § 29b AsylG** schafft einen effizienten Weg zur Einstufung von Herkunftstaaten als sichere Herkunftstaaten und damit in die vorstehend beschriebenen Effizienzgewinne.

Die **Monopolisierung der Kontrolle** von Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 AsylG beim Bundesverwaltungsgericht ist ebenfalls geeignet Asylverfahren zu beschleunigen. Zwar benötigen die Vorlageverfahren zunächst mehr Zeit als Verfahren, bei denen nicht vorgelegt wird. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts über die Wirksamkeit von Rechtsverordnungen nach § 29a Abs. 1 AsylG entziehen die dort entschiedenen Fragen aber für viele Folgeverfahren dem Streit und schaffen dort erheblichen Zeitgewinn.

Die **Streichung von § 62d AufenthG** ist geeignet, Asylverfahren zu beschleunigen. Sie entlastet die Verfahren von dem mit dem Vollzug von § 62d AufenthG verbundenen erheblichen bürokratischen Mehraufwand.

III. Ergebnis

Der Gesetzentwurf ist unions- und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Er ist geeignet das mit ihm verfolgte Beschleunigungsziel zu erreichen.

Berlin, den 2. Oktober 2025

Dr. Robert Seegmüller